

# MERKBLATT

## Kleingeschenke



Körperschaften öffentlichen Rechts gelten aufgrund ihrer Bindung an das Haushaltsrecht als gemeinnützig. Danach ist insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Aus diesem Grund ist die Vergabe von Geschenken grundsätzlich zu vermeiden.

Gleichwohl können Sachgeschenke in Einzelfällen angemessen erscheinen. Als symbolische Anerkennungsgeschenke, die als Zeichen der Wertschätzung für christliches Engagement oder als sichtbares Zeichen evangelischen Wirkens verteilt werden, oder auch im Sinne eines guten Miteinanders.

Aus Gründen der Sparsamkeit und wirtschaftlichen Verwendung von Kirchensteuermitteln gilt folgender Höchstbetrag für diese Art von Sachzuwendungen (**Kleingeschenke**):

**10,00 Euro je Anlass**

### Erläuterung:

#### 1. Art der Kleingeschenke:

1.1. Bevorzugt sind Sachgeschenke mit kirchlichem Bezug, kirchlichem Corporate Design und aus kirchlichem Bestand zu verwenden. Durch die Verwendung des kirchlichen Corporate Designs der Landeskirche wird deren Dank in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht und das Wirken der Evangelischen Landeskirche in Baden sichtbar. Beispiele sind: Kirchenwein, Kirchenhonig, kirchliche Druckartikel und Dankeskarten, denen auch anderen Sachgeschenke, wie z.B. Blumen beigelegt werden können.

1.2. Der Betrag von 10,00 Euro versteht sich inklusive Umsatzsteuer und beinhaltet auch Kosten für Verpackung, Gratulationskarten, usw.

1.3. Geldgeschenke sind nicht zulässig.

#### 2. Beschenkte und Schenker\*innen

2.1. Kleingeschenke im Sinne dieses Merkblatts dürfen ausschließlich an externe Empfänger\*innen ausgereicht werden, d.h. Beschenkte, die in keinem abhängigen und somit lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis zum schenkenden Rechtsträger bzw. verausgabenden Haushalt stehen. Siehe hierzu auch Beispiele unter ‚Anlässe‘.

2.2. Diese Beschränkung bezieht sich auf Geschenke, welche durch Haushaltsmittel finanziert werden und sind Höchstbeträge. Der Betrag kann einmal je Anlass und Person je Rechtsträger ausgeschöpft werden.

2.3. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Geschenke, welche durch private Sammlungen, z.B. unter Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, finanziert werden und den kirchlichen Haushalt nicht belasten. Dergestalt finanzierte Geschenke sind daher auch nicht Teil der Buchhaltung und Gegenstand dieses Merkblattes. Bei Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Baden ist hierfür das „Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ zu beachten.

### **3. Anlässe**

Anlässe im Sinne dieses Merkblatts sind beispielsweise:

3.1. Als sichtbares Zeichen der Wertschätzung für einen besonderen Beitrag unentgeltlichen Engagements für die Evangelische Landeskirche in Baden, der zugleich andere Menschen zu christlichem Engagement anregen soll.

3.2. Eine externe Person unterstützt eine kirchliche Einrichtung mit ihrem Wissen oder zeigt überdurchschnittliches Engagement. Als Zeichen der Anerkennung und zur Sichtbarmachung der Wertschätzung für christliches Engagement der Evangelischen Landeskirche in Baden.

3.3. Engagierte erbringen unentgeltlich Leistungen, aus denen sich grundsätzlich ein Vergütungsanspruch (z.B. gem. HonorareRVO,...) ergeben würde. Als Dank für den Verzicht auf das Honorar können sie als Zeichen der Anerkennung für das unentgeltliche Engagement ein Kleingeschenk im Sinne dieser Regelung erhalten.

3.4. Externen, entgeltlich tätigen Dienstleistern, wird zu Weihnachten ein Kleingeschenk überreicht. Beispielsweise Mitarbeitenden der entgeltlich tätigen externen Beratungsfirma.

3.5. Eine hauptamtlich beschäftigte Person ist im Rahmen ihres Dienstauftrages in einer externen Einrichtung tätig und erhält von der externen Einrichtung eine symbolische Anerkennung, die das kirchliche Wirken verdeutlicht.

### **4. Abgrenzung zu weiteren Sachzuwendungen**

4.1 Geschenke aus persönlichem Anlass sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes. Diesbezügliche Regelungen sind dem gleichnamigen Merkblatt zu entnehmen.

4.2 Eine Kumulation verschiedener Geschenkkarten ist nicht zulässig. (z.B. Kleingeschenk und Geschenk aus persönlichem Anlass)

### **5. Steuerliche Einordnung**

Eine Steuerpflicht von Sachzuwendungen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine diesbezügliche Prüfung geht mit erheblichem, administrativem Aufwand einher. Das BMF hat in seinem Schreiben vom 29.4.2008 unter Tz. 10 eine Sonderregelung für sogenannte „Streuerbeartikel“ zugelassen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen. Diese müssen nicht nach § 37b EStG besteuert werden und es gelten vereinfachte Aufzeichnungspflichten.

Hierauf beruft sich die vorliegende Regelung zu Kleingeschenken.

Wird die 10 Euro Grenze betragsmäßig überschritten, findet diese Vereinfachungsregel keine Anwendung.

## **6. Beleg / Anordnung / Verbuchung:**

6.1 Aus buchungsbegründenden Belegen muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um Kleingeschenke im Sinne dieses Merkblatts handelt. Dies erfolgt durch die Verwendung des **Buchungstextes: Kleingeschenk**.

6.2 Für die **Verbuchung** der Beträge beim Einkauf von Kleingeschenkartikeln ist folgende Gruppierung zu verwenden: **Gruppierung 645X** Titel „Kleingeschenke“. Übersteigt der zu buchende Betrag 10,00 Euro, da mehrere Kleingeschenke gekauft werden, ist von den **Feststellenden** auf dem buchungsbegründenden Beleg und von den **Buchenden** im Buchungstext die Anzahl der Geschenke zu vermerken. Folgerichtig dürfen auf der Rechnung keine Einzelgegenstände mit Kosten > 10,00 Euro enthalten sein.

6.3 Werden Kleingeschenke nicht extra gekauft, sondern aus eigenem Bestand verwendet (siehe Tz 1), so ist der Vorgang per Umbuchung abzubilden. Vereinfachungsregelungen, nach denen Umbuchungen in einem Haushalt bis zu einem gewissen Kleinbetrag unterbleiben, weil der Buchungsaufwand unverhältnismäßig zum Transparenzgewinn ist, können hier aus steuerlichen Gründen nicht angewendet werden.

Rotabsetzung auf der ursprünglichen Ausgabebehaltsstelle  
Ausgabe auf Gruppierung 645X

Bei der Rotabsetzung ist das ursprüngliche Lieferdatum des Geschenkgegenstandes zu erfassen.

## **7. Vorsteuerkorrektur**

Wurde bei der ursprünglichen Beschaffung des Geschenkgegenstandes Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist die ggf. die Vorsteuer gem. § 15a UstG zu korrigieren, weil die Hingabe eines Kleingeschenk aus den unter Tz 3. genannten Anlässen i.d.R. eine nicht unternehmerische Nutzung ist.

Die Vorgänge, für die eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen ist, sind durch den Buchungsschlüssel der Rotabsetzung identifizierbar. Die Vorsteuerkorrektur obliegt der für Umsatzsteueranmeldungen zuständigen Person.

**8. Kassenanordnungen werden nur ausgeführt, wenn die vorstehenden Vorgaben vollständig erfüllt sind. Bei Verstößen haftet die veranlassende Person gem. § 59 KVHG.**

Karlsruhe, den 15.09.2020

**Martin Wollinsky**  
**- Oberkirchenrat -**